

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 5

Artikel: Ein Mittel zur Verbesserung des Infanteriefeuvers im Gefecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bezweckt und welchen Gebrauch desselben er dementsprechend im Auge hatte.

Die frühere Altersgrenze von 35 Jahren für Leutnants wurde auf 32 Jahre herabgesetzt, weil die Hauptleute im Durchschnittsalter von 32 Jahren ernannt zu werden pflegen und es ganz besonders im Milizverhältnis niemals vom guten ist, wenn der Uebergangene weiterdienen muss unter dem jüngern, der ihm vorgezogen worden ist. In den stehenden Armeen kommt das nicht vor und doch würde dies in einem Berufsoffizierkorps nicht die gleich schlimmen Folgen haben; denn dort verliert der Uebergangene seine Brot-Existenz, wenn er infolge erlahmten Interesses am Dienst seine Pflicht schlecht erfüllt, in der Milizarmee dagegen ist das nicht der Fall; auch wenn der Offizier wegen ungenügender Leistungen zur Disposition gestellt wird, so ist seine wirtschaftliche Existenz davon nicht berührt und dass man einen ältern Oberleutnant, der bald die Altersgrenze erreicht hat, wegen Interesselosigkeit und mütterlicher Pflichterfüllung ausrangiert, gehört zu den allergrössten Seltenheiten. Solche Offiziere in der Front richten aber gerade in der Milizarmee den allergrössten Schaden an; denn die Erhaltung des soldatischen Wesens in der Miliztruppe verbietet interesselose Offiziere, sie verlangt die *P e r s ö n l i c h k e i t* der Vorgesetzten.

Wenn nun aus diesem Grund bestimmt worden ist, dass die Leutnants mit 32 Jahren in die Landwehr übergehen, so hat doch dies nimmermehr die Meinung, dass das jetzt für alle der Fall sein müsse. Das hätte noch viel schlimmere Folgen als die Beibehaltung der frühern Bestimmung. Während man mit dieser eine Anzahl freudlose Offiziere in der Feldarmee behielt, hätte die neue Bestimmung die Armee einer sicherlich nicht gering anzuschlagenden Zahl von Offizieren beraubt, die zum höchsten Avancement befähigt, und hätte den Zwang geschaffen, die *h ö c h s t e* Altersgrenze zur Beförderung zum Hauptmann auf das 31. Lebensjahr zu setzen. Das erste Erfordernis aber, um tüchtige Führer zu haben, ist weises Verlangsamten der Beförderung in den subalternen Graden und um so rascheres Vorrücken in den höhern, sobald immer berechtigter und schärfer die Befähigung hervortritt! — Schliesslich wäre es nur wünschenswert, wenn die Offiziersausbildung erst dann erfolgen könnte, wenn die Studien beendet sind, wenn der junge Mann im bürgerlichen Leben die erste Stufe seines Vorwärtskommens erklommen hat; dies vorzuschreiben ist natürlich ausgeschlossen, aber um so weniger darf man im Gesetz eine Bestimmung aufnehmen, welche denjenigen, die erst als ältere und gereifere Männer Offiziere werden wollen, unmöglich macht, in höhere Grade aufzurücken.

Um solchen Uebelständen zu begegnen, ist als Ergänzung der Altersgrenze das Alinea 4 Artikel 36 ins Gesetz aufgenommen. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass der Offizier das *R e c h t* haben soll, seine Versetzung in die ältere Heeresklasse zu veranlassen, und dass die Militärbehörde das *R e c h t* haben soll, von denjenigen, die das nicht verlangen, nur jene im Auszug zu behalten, die sie für früheres oder späteres Avancement in höhere Stellung geeignet erachtet oder die sie behalten will, weil sonst die Offiziersetats inkomplett sein würden. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung will ebenso die Auffassung verhindern, dass jeder Offizier, der die Altersgrenze erreicht, in die nächst ältere Heeresklasse übersetzt werden muss, wie die andre Auffassung, dass jeder, der seinen Uebertritt nicht verlangt, nun im Auszug behalten werden müsse.

Die Handhabung der Bestimmung gestaltet sich ihrem Wortlaut entsprechend ganz einfach; aber auch nur wenn sie sich so ganz einfach gestaltet, kann sie den Nutzen stiften, der von ihr erwartet wird.

Jeder Offizier, der durch sein Lebensalter die Berechtigung zum Uebertritt in die ältere Heeresklasse bekommen hat und nicht ausdrücklich und unangefragt diesen verlangt, gilt als solcher, der bereit ist, in seiner jetzigen weiterzudienen. Gestützt auf begründeten Antrag der unmittelbaren Vorgesetzten entscheidet dann die zuständige Militärbehörde anlässlich der regelmässigen Neujahrsmutationen, welche von den Offizieren, die zum Weiterdienen bereit sind, in ihrer bisherigen Heeresklasse belassen werden, und welche, ausser denjenigen, die es verlangen, in die ältere Heeresklasse versetzt werden.

Ein Mittel zur Verbesserung des Infanteriefeuers im Gefecht.

Es gab eine Zeit — und sie liegt gar nicht so fern ab — da wurde der Ausspruch Napoleons: *Le feu est tout, le reste est peu de chose!* stark in Frage gezogen und man glaubte das Heil bei Suworoff suchen zu müssen, der die Kugel eine Törin nannte. Allein man hatte sich getäuscht, der geniale Schlachtenlenker hatte doch recht, und heute wird die Behauptung verfochten, das Feuer bereite nicht nur die Entscheidung der Schlacht vor, es entscheide sie tatsächlich und der Sieg gehöre unbedingt der besser schiessenden Armee, auch wenn die Zahl ihrer Streiter geringer sein sollte als die der schlechter schiessenden. Die Grundlage des Erfolges liegt also in der Schiessausbildung. Hier muss alles getan werden, was in unsern Kräften liegt. Das war auch die Richtschnur für die Kommission, welcher

die Revision der Schiessprogramme übertragen worden war, und man darf ihre Arbeit einzig von diesem Gesichtspunkt aus betrachten.

Der Vorgang beim Schiessen ist ein überaus feiner, vielgestaltiger, physiologischer Akt, der sehr stark von psychischen Momenten beeinflusst wird. Auch der Routinier bringt es nie dazu, sich von den seelischen Einflüssen gänzlich frei zu machen. Die feine mechanische Arbeit, die da geleistet wird, verlangt schon unter normalen Verhältnissen die vollste Aufmerksamkeit des Mannes und es ist deswegen geradezu widersinnig, den Schüler und Anfänger auf dem Schiessplatz durch barsches Reden oder gar durch Bangemachen beeinflussen zu wollen. Selbst der gewandte Schütze hat Momente, wo er seiner Arbeit nicht sicher ist, wo ihn das „Stichfieber“ beherrscht oder das Zittern (der „Schlotter“) ihn befällt und wo er die ganze Willensenergie aufbieten muss, um seinen Schuss ruhig abgeben zu können, auch wenn die Verhältnisse scheinbar durchaus normale sind.

Wie ganz anders werden die Ergebnisse aber erst im Gefecht ausfallen, wenn die Kugeln pfeifen und der Tod rechts und links vom Schiessenden seine Garben bindet! Der aufgeregte Mann soll ruhig und sicher die denkbar kleinsten und beinahe unsichtbaren Ziele bekämpfen; er soll seinen Schuss wohlgezielt auch dann abgeben, wenn die furchtbarste Erregung den Menschen erfasst, wenn er, umtost vom Schlachtenlärm, umbrandet vom Stöhnen und Schreien der Getroffenen, seiner Sinne kaum mehr mächtig ist. Da versagt selbst des Tapfersten physische Kraft; die ermatteten, zitternden Hände vermögen die Waffe nicht mehr zu halten, viel weniger natürlich das Gewehr in die zum Treffen notwendige ruhige Lage zu bringen: von bewusstem Treffen kann keine Rede mehr sein.

Dass man das eingesehen hat, beweist die von allen Infanteriereglementen aufgestellte Forderung, der Mann solle, wenn immer möglich, die Waffe aufzulegen suchen, sich eine Gewehraufgabe schaffen. Die nämliche Erwägung hat aber auch dazu geführt, nach einem technischen Hilfsmittel zu fahnden, das dem gleichen Zweck dienen soll. So entstand die *Gewehrstütze*, eine Erfindung, welche allerdings die alte Wahrheit ins helle Licht rückt, dass der Mensch immer wieder auf die Errungenschaften früherer Zeiten zurückkommt, denn die ersten Büchsen wurden ja auf Gabeln, Gewehrstützen, aufgelegt.

In der „Schwedischen Schützenzeitung“ wurde 1905 eine solche Gewehrstütze beschrieben, die der Hauptmann Hult konstruiert hatte; in der „Kriegstechnischen Zeitschrift“ (10. Heft von 1906) beschreibt D. Kürchhoff die einfache

Stütze des Josef Liotschak — es ist das wohl das nämliche Modell, das der gleiche Autor in Nr. 1 von 1907 der „Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen“ mit beinahe den gleichen Worten beschreibt, den Erfinder aber Joseph Giotschek nennt — und in der Schweiz ist die von Oberstleutnant J. Moser in Thun hergestellte Vorrichtung wohl am besten bekannt. Allen wird vorgehalten, sie seien entbehrlich, weil der Mann sich selber eine Auflage zu schaffen imstande sei und sie sowieso nicht immer benutzt werden könnten; die Stütze veranlasse den Schützen oft, aus der Deckung herauszugehen, übe auf seine Erziehung einen nachteiligen Einfluss aus und vermehre das Gewicht seiner Ausrüstung, ohne das Treffergebnis wesentlich günstig zu beeinflussen, da die Visierfehler viel grössere Bedeutung hätten als die Streuung. Was den letztgenannten Einwurf anbelangt, so trifft er jedenfalls für die beiden ersterwähnten Stützen zu, nicht aber für die Moser'sche; dennoch bin ich der Ansicht, dass die Einwände nicht stichhaltig sind: man kann eine Konstruktion finden — und sie ist faktisch schon vorhanden — welche grosse Dienste zu leisten vermag, ohne dass wir die Uebelstände mit in Kauf nehmen müssen. Warum das eine nicht tun und das andere lassen? Man sucht schon lange nach einem brauchbaren Entfernungsmesser, der die Visierfehler zum Verschwinden bringen würde — weshalb sollte man nun die Gewehrstütze, welche die Streuung verringert, nicht auch berücksichtigen? Wenn man auf irgend eine Weise die Treffergebnisse verbessern kann, warum sollte man es nicht tun? Die Sicherstellung des ruhigen Zielens und Abkommens auf grössere Entfernungen auch bei ungünstiger Witterung ist doch gewiss eine *conditio sine qua non* für das Treffen, und die Steigerung der Treffsicherheit unser höchster Wunsch. Je länger der Schütze leistungsfähig bleibt, um so besser ist's für die Abteilung, der er angehört; deshalb ist es notwendig, ihn im Gefecht zu entlasten, was dadurch geschehen kann, dass man einen grossen Teil des Gewichts der Waffe auf die Stütze überträgt.

Die Gewehrstütze ist also ein technisches Hilfsmittel von grosser Bedeutung und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass ihr die Zukunft gehöre. Sicher ist, dass, wenn einmal ein automatisches oder halbautomatisches Gewehr eingeführt werden wird — und das ist eine blosse Frage der Zeit — wir ohne Gewehrstütze nicht mehr auskommen werden. Natürlich muss sie gewisse Bedingungen erfüllen: sie darf die Handhabung der Waffe in keiner Weise erschweren, muss sich leicht und sicher dem Gewehr anschmiegen, ohne dessen äussere Gestalt zu verändern; sie darf die balli-

stischen Leistungen nicht beeinflussen, d. h. die Treffpunktlage muss unverändert bleiben; sie muss die Möglichkeit des freihändigen Anschlags in jeder Körperlage gestatten, denn für die Ausbildung des Mannes zum Einzelschützen und für das Schusschiessen im Stand ist das unerlässlich; sie muss das Bezielen der verschiedensten Gegenstände in jeder beliebigen Höhenlage (bei liegender Stellung des Schützen) selbst bei höchster Visierstellung möglich machen; sie hat der Forderung nachzukommen, dass der ungezwungene Anschlag Grundbedingung für den Treffer ist, d. h. sie muss dem Soldaten erlauben, das Gewehr, ohne die Lage der Stütze zu verändern, so lange zu verschieben, bis es ihm für den gewählten Zielpunkt und das befohlene Visier richtig liegt, auch wenn das Ziel etwas nach der Seite verschoben sein sollte. Mit einem Wort: der Schütze muss imstande sein, seiner Waffe, mit Hilfe der Stütze, jederzeit in denkbar kürzester Zeit jede von ihm gewünschte Richtung zu geben und die letztere in bequemer Lage und richtiger Anschlaghöhe festzuhalten, Druckpunkt zu fassen und den Schuss durch allmähliches Krümmen des Zeigefingers vollkommen ruhig abzugeben.

Ein derartiges Instrument, das den gestellten Anforderungen in weitestgehendem Masse Rechnung trägt und wohl aus diesem Grund von den Behörden zur Stunde geprüft wird, ist die vom Waffenkontrollleur der III. Division, Major J. Brechtbühl in Gümlingen bei Bern erfundene Gewehrstütze. Der Erfinder wird in nächster Zeit eine kleine Schrift erscheinen lassen, in welcher er in kurzen Worten, anhand von beigehefteten Tafeln, sein System erläutert. Die Stütze ist eine recht originelle Konstruktion, weil sie nicht nur die Rolle der Auflage zu spielen berufen ist, sondern weil sie auch als Putzstock verwendet werden kann. Zu dem Ende besteht die am Unterband befestigte Stütze, die ans Gewehr gelegt, mittelst einer Martinifeder festgehalten wird, aus drei Stahlstäben, an deren mittelstem ein Hartgummifuss befestigt ist, der einen unten gerauhten Eisenschuh trägt, welcher aufgeklappt werden kann. Nun können die beiden Seitenstäbe herausgenommen und an den mittelsten angeschraubt werden: so entsteht ein Putzstock, dessen Griff der Hartgummifuss bildet. Nach Einführung des neuen Bestandteils würde die fatale Putzschur und der noch problematischere Patronenlagerreiniger verschwinden: der Mann würde im Tornister einen Wischkolben und je einen Borstenwischer für den Lauf und das Patronenlager mittragen. Das — übrigens geringe — Mehrgewicht der Waffe wird durch Wegfallen der beiden jetzigen Putzutensilien zum guten Teil wettgeschlagen.

Mir scheint, dass allein der Gedanke, auf solch geniale Weise den Putzstock wieder einzuführen, eine genaue und einlässliche Prüfung der neuen Erfindung durch Truppenversuche rechtfertigen würde, denn die Putzschur ist nicht das Reinigungsmaterial, das wir im Felde nötig haben. Zudem fehlt uns zur Stunde ein Mittel, um in den Lauf eingedrungene, Blähungen erzeugende Fremdkörper zu entfernen, was sich in einem Feldzug sehr unangenehm fühlbar machen müsste.

Die Gewehrstütze bietet aber noch einen Vorteil: sie dient dem Schiessenden bei der Prüfung seiner Waffe auf ihre Treffpunktlage als äusserst einfacher, aber sehr praktischer Schiesstisch. Der Schütze braucht zu diesem Behufe sich nur an einen gewöhnlichen Tisch zu setzen und die Stütze auf das Tischblatt aufzustellen. Weiss aber der Mann, welche Treffpunktlage sein Gewehr hat, so wird sein vielleicht verloren gegangenes Selbstvertrauen und das Zutrauen zu seiner trefflichen Waffe rasch wiederkehren und dieser moralische Gewinn kann nicht hoch genug angeschlagen werden.

So bietet die Brechtbühl'sche Gewehrstütze zahlreiche Vorteile, welche in der bereits erwähnten Schrift auseinandergesetzt werden. Jedenfalls liegt hier eine Erfindung vor, an welcher weder die Schützen noch auch die Heeresverwaltung vorübergehen dürfen, ohne sie eingehend geprüft zu haben. Man wird daher der Entwicklung der Angelegenheit unbedingt ein gewisses Interesse entgegenbringen müssen. M.

Eidgenossenschaft.

— Bundesratsbeschluss betreffend Vollziehung der Artikel 153 und 154 der Militärorganisation. 1. Die Verwaltung der bisher kantonalen Feldbatterien, wie sie in Artikel 9 der Verordnung vom 27. Dezember 1904 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Feldartillerie näher mit Nummern und Kantonszugehörigkeit bezeichnet sind, und der Fussartillerie-Kompagnien 1—10 in Anzug und Landwehr geht mit dem 1. Mai 1908 an die Bundesverwaltung über.

2. Die Abteilung für Artillerie und die Verwaltungen der Befestigungen des St. Gotthard und von St. Maurice sind zu beauftragen, bis zum 1. Mai 1908 neue Korpskontrollen über die unter ihre Verwaltung kommenden Einheiten zu erstellen.

3. Alle Rekruten der Feld- und Fussartillerie sind bei ihrer Einkleidung mit eidgenössischen Kokarden auszurüsten.

4. Die Auswechslung der kantonalen Kokarden gegen eidgenössische erfolgt bei den Einheiten der Feld- und Fussartillerie anlässlich der diesjährigen Wiederholungskurse.

Die Auszugsmansschaften, die zum Wiederholungskurs nicht einrücken, sowie die Manschaften der Landwehr-Fussartillerie-Kompagnien 1—10 erhalten die eidgenössische Kokarde anlässlich der Waffen- und Ausrüstungsinspektion.